

## Regierungsbeschluss über Tarife der Quellensteuer für die Steuerperiode 2014

vom 3. Dezember 2013

Die Regierung des Kantons St. Gallen

erlässt

in Anwendung von Art. 107, Art. 108 Abs. 1 und Abs. 2 und Art. 109 des Steuergesetzes vom 9. April 1998<sup>1</sup> sowie von Art. 55 und 56 der Steuerverordnung vom 20. Oktober 1998<sup>2</sup>

als Beschluss:<sup>3</sup>

- Art. 1.* Die Quellensteuer auf Einkünften von natürlichen Personen wird erhoben:
- a) für ledige, geschiedene, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebende und verwitwete Personen, die nicht mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen im gleichen Haushalt zusammenleben, nach dem Tarif A<sup>4</sup> 2014;
  - b) für in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebende Ehegatten, bei welchen nur ein Ehegatte erwerbstätig ist, nach dem Tarif B<sup>4</sup> 2014;
  - c) für in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebende Ehegatten, bei welchen beide Ehegatten erwerbstätig sind, nach dem Tarif C<sup>4</sup> 2014;
  - d) für Personen mit Nebenerwerbseinkünften oder Ersatzeinkünften nach Art. 109 des Steuergesetzes<sup>2</sup> nach dem Tarif D<sup>4</sup> 2014;
  - e) für Personen, die im vereinfachten Abrechnungsverfahren nach den Artikeln 122bis bis 122quater des Steuergesetzes<sup>2</sup> besteuert werden, nach dem Tarif E<sup>4</sup> 2014;
  - f) für ledige, geschiedene, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebende und verwitwete Personen, die mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen im gleichen Haushalt zusammenleben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten, nach dem Tarif H<sup>4</sup> 2014;
  - g) für Grenzgängerinnen und Grenzgänger aus Deutschland<sup>5</sup>, welche die Voraussetzungen für den Tarifcode A erfüllen, nach dem Tarif L<sup>4</sup> 2014;
  - h) für Grenzgängerinnen und Grenzgänger aus Deutschland<sup>5</sup>, welche die Voraussetzungen für den Tarifcode B erfüllen, nach dem Tarif M<sup>4</sup> 2014;

1 sGS 811.1.

2 sGS 811.11.

3 Im Amtsblatt veröffentlicht am 16. Dezember 2013, ABl 2013, 3435; in Vollzug ab 1. Januar 2014.

4 In der Gesetzessammlung nicht veröffentlicht; zu beziehen beim kantonalen Steueramt, Materialzentrale, Davidstrasse 41, 9001 St.Gallen, oder über [www.steuern.sg.ch](http://www.steuern.sg.ch).

5 Abkommen vom 11. August 1971 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Bundesrepublik Deutschland zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (DBA-D); SR 0.672.913.62.

## nGS 2014-023

- i) für Grenzgängerinnen und Grenzgänger aus Deutschland<sup>1</sup>, welche die Voraussetzungen für den Tarifcode C erfüllen, nach dem Tarif N<sup>2</sup> 2014;
- k) für Grenzgängerinnen und Grenzgänger aus Deutschland<sup>1</sup>, welche die Voraussetzungen für den Tarifcode D erfüllen, nach dem Tarif O<sup>2</sup> 2014;
- l) für Grenzgängerinnen und Grenzgänger aus Deutschland<sup>1</sup>, welche die Voraussetzungen für den Tarifcode H erfüllen, nach dem Tarif P<sup>2</sup> 2014.

*Art. 2.* Der Regierungsbeschluss über Tarife der Quellensteuer vom 4. Dezember 2012<sup>3</sup> wird aufgehoben.

*Art. 3.* Dieser Erlass wird ab 1. Januar 2014 angewendet.

Der Präsident der Regierung:  
Stefan Kölliker

Der Staatssekretär:  
Canisius Braun

---

1 Abkommen vom 11. August 1971 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Bundesrepublik Deutschland zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (DBA-D); SR 0.672.913.62.

2 In der Gesetzessammlung nicht veröffentlicht; zu beziehen beim kantonalen Steueramt, Materialzentrale, Davidstrasse 41, 9001 St. Gallen, oder über [www.steuern.sg.ch](http://www.steuern.sg.ch).

3 nGS 48–42 (sGS 811.15).